

Schlussklärung der IAGJ



Die 22. Tagung der **Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (IAGJ)** fand vom 27.09 – 30.09.2022 in Luxemburg statt. Expertinnen und Experten der Kinder- und Jugendhilfe aus den Niederlanden, Deutschland, Österreich, Luxemburg und der Schweiz diskutierten das Tagungsthema *Kinderrechtsbasiertes Handeln im Kinder- und Jugendschutz: Rahmenbedingungen, Konzepte und Methoden*. Die Diskussionsergebnisse der Tagung sowie die Empfehlungen der IAGJ werden im Folgenden dokumentiert.

Kinderrechtsbasiertes Handeln im Kinder- und Jugendschutz: Rahmenbedingungen, Konzepte und Methoden

1. Aktuelle Entwicklungen in den Ländern

Die Umsetzung der Kinderrechte im Praxishandeln des Kinder- und Jugendschutzes sowie in der Kinder- und Jugendhilfe konnte in den Teilnahmeländern über Reformen und Gesetzesänderungen vielerorts verbessert werden. In einigen Ländern (so in Luxemburg und in Deutschland) wurden durch den Gesetzgeber grundlegende Paradigmenwechsel eingeleitet bzw. verabschiedet, die dazu beitragen sollen, dass Strategien und Handlungsweisen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Kinder- und Jugendschutz heute stärker vom Kinde/vom Jugendlichen aus gedacht und gesteuert werden. Kinder und Jugendliche sowie die Achtung ihrer Rechte sind damit in den vergangenen Jahren insgesamt stärker ins Zentrum des politischen und praktischen Handelns gerückt. An der Umsetzung der neuen Vorgaben wird nun gearbeitet, bis die Praxis diese flächendeckend ausführt, sind noch einige Anstrengungen erforderlich. Begleitet werden die Veränderungsprozesse durch professionelle und fachliche Entwicklungen, etwa die Einführung neuer Steuerungsinstrumente, wie z. B. (Qualitäts-)Rahmenpläne oder digitale Netzwerk- und Dokumentationsplattformen, die dazu beitragen sollen, gemeinsame Ziele im Sinne der Kinder und Jugendlichen effizienter umzusetzen und die Qualität der Verfahren zu verbessern.

Zugleich wird sich aber nach wie vor mit der Frage befasst, wie das konkrete kinderrechtsbasierte Praxishandeln in freiwilligen, aber auch in Zwangskontexten weiter verbessert werden kann.

Niederlande

Auch wenn sich die Umsetzung von Kinderrechten im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes in den Niederlanden in den vergangenen Jahren insgesamt positiv entwickelt hat, wird von der niederländischen Delegation darauf hingewiesen, dass gleichwohl immer noch Handlungs- und Entwicklungsbedarf besteht. Die Verabschiedung des Jugendhilfegesetzes aus dem Jahr 2015 führte zu einer stärkeren Dezentralisierung der Jugendhilfe und einer Transition des Systems insgesamt: Die Zuständigkeit für die Jugendhilfe wurde durch das Gesetz auf die Gemeinden übertragen. Das Recht auf Jugendhilfe wurde dabei durch eine Jugendhilfpflicht seitens der Gemeinden ersetzt. Das Gesetz fokussiert zudem die Stärkung auf die Problemlösungsfähigkeit, Erziehungsfähigkeit und Prävention. Es beinhaltet aber auch Kürzungen der Budgets für die Jugendhilfe, die sich negativ auf die Zugänglichkeit von Jugendhilfemaßnahmen in den Gemeinden auswirken. So kommt es aktuell zu zum Teil langen Wartelisten für die Inanspruchnahme von Hilfe- und Schutzmaßnahmen. Insbesondere im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz werden die langen Wartezeiten als sehr besorgniserregend angesehen. Des Weiteren bestehen große Sorgen in Bezug auf die Rechte von Kindern und Eltern bei der Auferlegung von Schutzmaßnahmen. So wurden mit der Revision des Jugendschutzgesetzes die Elternrechte geschwächt und das Beenden des Sorgerechts als Kinderschutzmaßnahme möglich – ein Aspekt, der insgesamt kritisch betrachtet wird.

Deutschland

In Deutschland sieht das im Juni 2021 reformierte Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) Änderungen in folgenden Bereichen vor: Besserer Kinder- und Jugendschutz, Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, mehr Prävention vor Ort sowie mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien. Unter Rückgriff auf die Kinderrechte nimmt der dt. Gesetzgeber dabei Einfluss auf alle Verfahrensvorgaben (Hilfeplanverfahren, Kinderschutzverfahren, Inobhutnahmeverfahren).

Die Beteiligung der Adressat*innen sowie das Hinwirken auf ein prinzipielles Handeln mit dem Einverständnis der Adressat*innen gelten als grundlegend. Kinder und Jugendliche und ihre Familien erhalten mehr Gehör und werden darin unterstützt, ihre Rechte wahrzunehmen. Hierzu werden/wurden u.a. Ombudsstellen als externe und unabhängige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien eingeführt. Zudem werden die Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen und in Pflegefamilien erweitert und verbessert. Kinder und Jugendliche erhalten außerdem einen uneingeschränkten eigenen Beratungsanspruch – auch ohne ihre Eltern. Die Jugendämter behalten Handlungskompetenz in Notsituationen des Kinderschutzes, der hoheitliche Eingriff ins Personensorgerecht obliegt ansonsten den Familiengerichten.

Bedauert wird, dass die Kinderrechte in Deutschland weiterhin noch nicht explizit in die Verfassung aufgenommen wurden. Eine Gesetzesinitiative hierzu im Jahr 2021 wurde zivilgesellschaftlich als unzureichend bewertet, da Beteiligungsrechte nicht

aufgenommen wurden. Teils wird die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung auch als potenzielle Gefährdung der Elternrechte abgelehnt. Rechtspolitische Bemühungen werden fortgesetzt, habe gerade aber insbesondere eine Absenkung des Wahlalters auf 16 im Fokus.

Schweiz

Die Schweiz hat die Anlässe für legitime Eingriffe in die Familienautonomie bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung auf Bundesebene im Zivilgesetzbuch geregelt. Ein nationales Gesetz zur Kinder- und Jugendhilfe gibt es jedoch nicht. Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe liegen in der Kompetenz der 26 Kantone, wobei die Rechtsgrundlagen von Leistungsentscheidungen entweder schwach ausgeprägt sind oder ganz fehlen. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe/Jugendschutz werden auf Kantonebene unterschiedlich interpretiert und geregelt.

Mit Blick auf kinderrechtsbasiertes Handeln bezieht sich ein aktueller Diskussionspunkt in der Schweiz darauf, dass Kinderschutzbehörden wie auch Fachdienste, die Leistungen mit Zustimmung der Eltern vermitteln und insgesamt zu wenig darauf verpflichtet werden, die Informations-, Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Bei einvernehmlichen Unterbringungen sind Partizipationsrechte insgesamt weniger verankert als in angeordneten Unterbringungen.

Entwicklungsmöglichkeiten und -bedarfe werden in diesem Sinne besonders bei der Verankerung starker Partizipations- und Verfahrensrechte im Kinderschutzrecht des Bundes und (mehr noch) im kantonalen Recht gesehen.

Österreich

Auch in Österreich zeigen sich regionale Unterschiede in Bezug auf die Umsetzung der Kinderrechte in der Kinder- und Jugendhilfe. Am 01.01.2020 trat eine Reform des Bundesverfassungsgesetzes in Kraft, mit der die Gesetzgebungskompetenz für Fragen der Kinder- und Jugendhilfe den Ländern übertragen wurde. Davor regelte der Bund im Rahmen seiner Grundsatzgesetzgebungskompetenz die Belange der Kinder- und Jugendhilfe im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2013), das von den Ländern in ihren jeweiligen Ausführungsgesetzen konkretisiert wurde. Zeitgleich trat mit der Verfassungsänderung eine Vereinbarung in Kraft, in der sich Bund und Länder gleichermaßen verpflichteten, das im B-KJHG festgelegte Schutzniveau aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln.

Bundeseinheitlich geregelt bleibt der Eingriff in elterliche Rechte bei Gefahr im Verzug oder bei gerichtlichen Obsorgeentscheidungen in Kinderschutzfällen. Das Bundesministerium für Justiz plant dazu eine Reform der Bestimmungen zu Gefahr im Verzug (§211 ABGB), der Voraussetzungen der Rückübertragung des Sorgerechts sowie zur Wahrung des Kindeswohles und der Elternrechte (z.B. Recht auf Kontakt, Information, Betreuung der Eltern nach Sorgerechtsentzug).

Seit 2011 steht das in der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Recht des Kindes auf Schutz vor jedweder Form von Gewalt, vor Misshandlung, Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch oder Ausbeutung (Art. 19) sowie einige andere ausgewählte Kinderrechte im Verfassungsrang. Mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder hat der Nationalrat ein gesellschaftspolitisches Signal gesetzt und das umfassende Wohl von Kindern und Jugendlichen zu den grundlegenden Staatszielen erklärt. Auch alle Kinder- und Jugendhilfegesetze beinhalten Bestimmungen wonach die Kinderrechte die Basis des Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe bilden.

Mit einer bundesweiten Kinderschutz-Kampagne in verschiedenen Medien sollen die Öffentlichkeit und insbesondere Kinder und Jugendliche selbst auf die unterschiedlichen Gewaltformen und Hilfsangebote aufmerksam gemacht werden. Außerdem sind weitreichende Organisationsentwicklungsprozesse zur Implementierung von Kinderschutzkonzepten geplant, bei denen sich Organisationen mit Risiken für Kinder in ihrem Angebot auseinandersetzen und Maßnahmen definieren, mit denen den Risiken adäquat begegnet werden kann (Kinderschutzkonzepte bzw. -richtlinien). Der Bund unterstützt NGOs dabei mit einem Musterkinderschutzkonzept und Förderungen zur Abdeckung des Personalaufwands.

Luxemburg

In Luxemburg hat sich durch die Einführung des AEF- Gesetzes (Aide à l'Enfance et à la Famille) im Jahr 2008 ein grundlegender Wandel der Kinder- und Jugendhilfe hin zu stärker klientenzentrierten, diversifizierten, partizipativen und kooperativen Formen von Hilfe vollzogen. Dieser Wandel, der als ein Paradigmenwechsel betrachtet wird, basiert auf der Berücksichtigung international verfasster Kinderrechte und führt zu einer nachhaltigen Abkehr der Idee eines paternalistisch-fürsorglichen Staates hin zu einer veränderten Haltung nach dem Motto „das Kind/der Jugendliche in den Mittelpunkt“. Zuständiges Ministerium ist das Ministerium für Bildung, Kindheit und Jugend (MENJE), Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und junge Erwachsene bis 27 Jahre, die sich in einer Notlage befinden („en détresse“). Mit dem Gesetz wird die Bedeutung der Eltern für die gesunde Entwicklung von Kindern anerkannt und neben die Wächterfunktion des Staates gestellt. Analog zu internationalen Diskursen und mit Blick auf die Stärkung von Kinder- und Elternrechten sowie zur Professionalisierung und Entwicklung von Hilfestrukturen und deren Flexibilisierung, wurde das Feld der Kinder- und Jugendhilfe /-schutz neu aufgestellt: Mit der Einführung des nationalen Jugendamtes (Office National de l'Enfance - ONE) wurde eine zentrale nationale Fachbehörde für die Anfrage, Finanzierung und Verwaltung von Hilfen installiert. Das ONE ist sowohl zentral als auch dezentral organisiert, d.h. es existiert eine zentrale Stelle im Bildungsministerium sowie 15 regionale Außenstellen.

Parallel besteht das Jugendschutzgesetz von 1992 (Loi du 10 août 1992 relative à la protection de la jeunesse), dessen Modernisierung in Arbeit ist. Vorgesehen ist dabei eine rechtliche Trennung des Jugendstrafrechtes von einem neu zu fassenden Recht für Kinderschutz und Kinder- und Jugendhilfe sowie eine Stärkung der

Kinderrechte. Das bisherige Jugendschutzgesetz hob das staatliche Wächteramt hervor und stellt den „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung und Verwahrlosung“ und den „Schutz der Gesellschaft vor delinquenten Jugendlichen“ in den Mittelpunkt. Hilfen wurden als Eingriffe in die Familien zum Schutz des Kindes und zum Schutz der Gesellschaft verstanden.

Durch den neuen Gesetzesentwurf 7994 (für die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz von Minderjährigen, jungen Erwachsenen und Familien) werden das Kindeswohl und die Umsetzung der Kinderrechte gefördert. Die Reform legt den Fokus insgesamt auf Prävention und Freiwilligkeit und sieht einen massiven Ausbau ambulanter Hilfen sowie von Tagesmaßnahmen vor. Durch die Niedrigschwelligkeit des Eingriffs soll ein Statement gesetzt werden für Fachkräfte und Eltern; Erst wenn Familien nicht im Sinne des Kindes handeln und Hilfen ablehnen, bzw. wenn die Sicherheit, Gesundheit, Erziehung oder Entwicklung von Minderjährigen stark gefährdet ist, wird das Kindeswohl gerichtlich evaluiert. Mit der Einführung einer multidisziplinären Meldestelle (Commission de Recueil des information préoccupante – CRIP) soll die erste Einschätzung und Weiterleitung von komplexen Hilfefällen sowie ihrer adäquaten Bearbeitung sichergestellt werden. Die Meldestelle soll ins nationale Jugendamt (ONE) integriert werden. Des Weiteren sind ein neuer gesetzlicher Rahmen für Pflegefamilien sowie der Gesetzesentwurf zur Einführung eines neuen Jugendstrafrechts (7991) und zum Schutz von minderjährigen Opfern und Tätern in einem Strafverfahren (7992) in Arbeit. Über diese Entwürfe soll im Jahr 2023 entschieden werden. Ihre Einführung würden einen großen Modernisierungsschritt unter starker Berücksichtigung der Kinderrechte für Luxemburg bedeuten.

2. Empfehlungen zur Weiterentwicklung des kinderrechtsbasierten Handelns in der Praxis des Kinder- und Jugendschutzes

Auch wenn sich mit Blick auf die Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz, den Niederlanden, Österreich, Deutschland und Luxemburg in den vergangenen Jahren vieles entwickelt und verbessert hat, entsprechen die aktuellen Verfahren und Maßnahmen noch nicht allorts den Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention und den Leitlinien, die ihre Vorgaben konkretisieren. Zugleich haben solche Verfahren und die ihnen zugrundeliegenden Entscheidungen immer weitreichende Folgen für das Leben der Kinder-, der Jugendlichen und ihrer Familien, so dass es von größter Bedeutung sein muss, dass diese bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, weitreichend informiert und adäquat beteiligt werden.

Die Delegationen mit Vertreter*innen aus Praxis, Politik und Wissenschaft haben sich länderübergreifend zu Fragen der Verbesserung des kinderrechtsbasierten Handelns in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Kinder- und Jugendschutz ausgetauscht. Folgende Positionen und Entwicklungsanstöße gehen aus diesem Diskurs hervor.

Gesetzliche Rahmung, Steuerung, Strukturen

- Die Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens und der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und des Kinder- und Jugendschutzes sollte sich künftig mehr als bisher an dem Ziel orientieren, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.
- Die Umsetzung von kinderrechtsbasiertem Handeln in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Kinder- und Jugendschutz benötigt eine adäquate rechtliche und strukturelle Rahmung im Kinderschutz- und Kinder- und Jugendhilferecht wie auch im Jugendstrafrecht. Unabhängig von den diesbezüglichen länderspezifischen Unterschieden wird eine eindeutige, verbindliche rechtliche und gesetzliche Verankerung der Kinderrechte als ein wichtiger Grundstein für die Umsetzung der Kinderrechte in der Praxis betrachtet. Die Praxis ist gefordert, sich permanent an die aktuelle Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen anzupassen.
- Eine Verständigung über unbestimmte Rechtsbegriffe erscheint notwendig und sinnvoll, damit ebenen- und disziplinübergreifend besser kooperiert werden kann (etwa der Begriff der „Kindeswohlgefährdung“, der „Notlage“, der „Krise“, etc.). Abstrakt-generelle Regelungen werden zwar gebraucht, um die Vielzahl möglicher Fälle zu fassen, bedürfen aber immer auch einer Konkretisierung, um ein fruchtbares Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure zu ermöglichen¹.
- Maßnahmen im Falle von Kindeswohlgefährdungen sind in der Regel prognostisch. Die Einschätzung von Anhaltspunkten sowie Entwicklungen aufgrund der unermesslichen Komplexität sozialer Wirklichkeit ist herausforderungsvoll. Eine Standardisierung von Verfahren kann sinnvoll sein, fängt diese Herausforderung aber nicht vollständig auf. Die Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen erfordert ein fundiertes Fachwissen und ggf. die Beteiligung einer interdisziplinären Fachkräftegruppe, die ihre Entscheidungen anhand rechtlicher und fachlicher Kriterien begründen muss.
- Prinzipiell und in allen Ländern wird ein Paradigmenwechsel weg vom paternalistischen Verständnis („du passt nicht in diese Maßnahme“) hin zur Anpassung der Maßnahmen an die Lebenssituation und den Bedarf der Kinder und Jugendlichen begrüßt. Das Etablieren einer fachlichen Leitkultur der Subjektorientierung sowie von professionellen Handlungsmodi, die unterstützend und nicht abwertend sind, benötigen Zeit, Reflexion und Kommunikation. Sie können von außen verordnet werden, ihre Umsetzung scheitert jedoch ohne entsprechendes fachliches Verständnis und Handeln.
- Jedes Kind/jeder Jugendlicher sollte (in -Schutz- und Strafverfahren) die Möglichkeit eines eigenen Rechtsbeistands erhalten, der selbst gewählt werden kann. Zur Unterstützung für Minderjährige im Strafverfahren sollte zusätzlich zum Anwalt eine Vertrauensperson (befreundete oder verwandte Person, Fachperson) als Begleitperson mit ins Verfahren gebracht werden können.
- Kinderrechte auf Grundlage der UN-KRK enden mit dem 18. Lebensjahr. Es wird jedoch für wichtig gehalten, mit Blick auf kinderrechtsbasierte Jugendhilfe- und

¹ Ein Paper hierzu findet sich unter nachfolgendem link:

https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Recht_wird_Wirklichkeit.pdf

Jugendschutzmaßnahmen auch den Übergang vom Jugend- ins Erwachsenenalter (über die Volljährigkeit hinaus) stärker in den Blick zu nehmen. Auch im jungen Erwachsenenalter bestehen besondere Unterstützungsbedarfe, die aufzufangen sind.

- Es bedarf einer breiteren Diskussion innerhalb der Kinder- und Jugendhilfepolitik zu gesellschaftspolitischen Themen, etwa der Demokratie und der Bürgerschaftlichkeit sowie zu gesellschaftlichen Unterstützungsstrukturen. Auch niedrigschwellige und frühzeitige Unterstützung für Familien in Problemlagen werden für sinnvoll gehalten. Deshalb ist eine präventiv ansetzende Infrastruktur von hoher Bedeutung. Eine Intervention bei Gefährdungssituationen im Einzelfall, reicht alleine nicht aus.
- Die Probleme und unzureichende Versorgungslage(n) von jungen Menschen mit Behinderung, von minderjährigen Geflüchteten und jungen straffällig gewordenen Erwachsenen sollten eine stärkere Berücksichtigung in den politischen Diskursen um die Kinderrechte finden. Bedarfsspezifische Praxiskonzepte sind zu entwickeln und fortlaufend anzupassen.
- Die Schaffung von Ombuds- und Beschwerdestellen für Kinder und Jugendliche innerhalb (und außerhalb) von Jugendhilfe/Jugendschutzeinrichtungen wird sowohl für den intrainstitutionellen wie auch externen Kontext als wirksame, institutionalisierte Möglichkeit verstanden, durch die es jungen Menschen gelingen kann, niedrigschwellig Beanstandungen einzubringen, Rat und Unterstützung bei Konflikten mit Fachkräften zu erhalten und gestärkt die ihnen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Ombuds- und Beschwerdestellen sind daher zu fördern, der Fachdiskurs um gelingende Zugänge und qualitative ombudschaftliche Beratung ist fortzusetzen.

Ressourcen

- Insgesamt wird ein hoher Fachkräftemangel im Feld konstatiert. Hiervon sind alle beteiligten Länder und innerhalb dieser wohl alle Handlungsfelder betroffen. Das Fehlen personeller Ressourcen stellt ein Hindernis für eine stärkere Etablierung kinderrechtsbasierter Ansätze im Kinder- und Jugendschutz und in der Kinder- und Jugendhilfe dar. In der Praxis mangelt es in der Folge nicht selten an der Zeit, sich Kindern, Jugendlichen und ihren Familien intensiv zuzuwenden, ihre individuellen Lebenslagen, Probleme und Ressourcen wirklich zu verstehen, sie umfangreich zu informieren und sie adäquat an den Schutz- und Hilfeprozessen zu beteiligen, was sich wiederum negativ auf die bedarfsgerechte Passung der Maßnahmen und letztlich den Hilfeerfolg auswirkt. Kinderrechtsbasiertes Handeln benötigt daher eine angemessene Ausstattung an personellen Ressourcen! Dazu gehört auch eine adäquate Qualifikation des Fachpersonals und gute Arbeitsbedingungen, die vor Überbelastungen schützen.
- Das Thema Kinderrechte sollte eine stärkere Berücksichtigung in den Ausbildungs- und Studiengängen der Sozialen Arbeit finden. Hier besonders auch mit Blick auf die Vermittlung von Methoden und Instrumentarien, die eine kinderrechtsbasierte Praxis weiterqualifizieren können.

- Auch die Akquise und Umsetzung von Förderprogrammen zur Unterstützung der Fachpraxis in Form von Qualitätsmanagement, professioneller Weiterbildung, Supervision und Intervision, spezifischen Qualifizierungsmaßnahmen oder Pilot- und Modellprojekte kann dazu beitragen, dass die Praxis des kinderrechtsbasierten Handelns verbessert wird.
- Notwendig erscheint zudem die Finanzierung einer breiteren Palette an unterschiedlichen stationären, teilstationären und ambulanten Hilfe- und Schutzmaßnahmen (Stichwort: Wahlmöglichkeit, um Bedarfsgerechtigkeit herzustellen).
- Der Umgang mit Fehlern, die im Rahmen von Maßnahmen oder in der Netzwerkarbeit geschehen, erfolgt oftmals nicht konstruktiv und offen, sondern tabuisierend. Neben Erfolgen und Modellen guter Praxis, können aber gerade auch die Aufarbeitung von Fehlern und problematischen Verläufen als Lernchance genutzt werden. Hier ist ein Umdenken im Sinne der beteiligten Kinder und Jugendlichen notwendig und eine Kultur innerhalb der Träger erforderlich, die Fehler ohne Schuldzuweisung und Beschämung der Fachkräfte aktiv aufgreift.

Professionelle Praxis

- Eine wesentliche Voraussetzung für das kinderrechtsbasierte Handeln in der Praxis von Kinder- und Jugendhilfe, bzw. in Verfahren des Kinder- und Jugendschutzes ist die Gewährleistung inklusiver und sicherer Räume der Beteiligung. Kinder, Jugendliche und ihre Bezugspersonen können sich nur dann öffnen und frei an Entscheidungen über ihre subjektive Lebenssituation mitwirken, wenn sie ohne Druck und Angst vor negativen Konsequenzen handeln können (Stichwort: Verhinderung von Machtmissbrauch).
- Wechsel von Einrichtungen und Leistungsarten können dann gut von Kindern und Jugendlichen verarbeitet werden, wenn sie an den jeweiligen Entscheidungen beteiligt werden und sie den Verfahrensprozess und -kontext nicht als abwertend und kommentarlos auferlegt empfinden. Dabei erscheint besonders wichtig, dass Beziehungsabbrüche vermieden werden. Kinderrechtsbasiertes Handeln bedeutet hierbei, dass sowohl Eltern als auch Kinder die Zusammenhänge (etwa von Übergängen) verstehen und sie über Entscheidungsprozesse und relevante Entscheidungskriterien informiert werden. Hilfreich erscheint hierbei die Anwendung entsprechender Beteiligungs- und Kommunikationsmethoden. Aber auch die Erläuterung ungeklärter Fachbegriffe oder die Übersetzung von Amtssprache in eine verständliche Alltagssprache. Professionelle Entscheidungen nachvollziehen zu können, wird als eine zentrale Voraussetzung für eine wirkliche Beteiligung und Mitgestaltungsmöglichkeit betrachtet.
- Beziehungsabbrüche wirken nachteilig auf die Psyche von Kindern und Jugendlichen. Die Aufrechterhaltung von Beziehungskontinuität wird als Voraussetzung für ein qualitätsvolles, kinderrechtsbasiertes professionelles Handeln gesehen. Dabei geht es nicht nur um eine selbstbestimmte Wahrung des Kontakts zur Herkunftsfamilie. Gerade in solchen Kinder- und

Jugendschutzfällen, in denen mittel- und langfristige Maßnahmen erfolgen, können vertrauensvolle Beziehungen zwischen professionellen Betreuungspersonen und Jugendlichen eine wichtige Grundlage der Zusammenarbeit bilden. Durch ein Ineinandergreifen von stationären und ambulanten Maßnahmen sowie eine engere Kooperation zwischen den Maßnahmeträgern können sie reduziert werden (Stichwort: „strukturelle Solidarität“).

- Grundsätzlich wird die Bedeutung von innovativen Ideen und innovativem Handeln im Rahmen von Kinderschutzverfahren hervorgehoben. Dabei wird betont, dass eine innovative Haltung und Offenheit der professionellen Fachkräfte gegenüber „anderen als den gängigen“ Interventionsformen wichtig erscheinen, damit die Hilfestellung möglichst zielgerichtet im Sinne des Bedarfs der Kinder- und Jugendlichen verlaufen kann. Neue und innovative Tools zur Beteiligung und Kommunikation in Kinderschutzfällen können die Praxis des Kinderrechtsbasierten Handelns weiterqualifizieren.
- Die Achtung der Kinderrechte bedeutet auch, möglichst gute Rahmenbedingungen für eine gelingende Rückführung von Kindern und Jugendlichen in die Ursprungsfamilie zu schaffen, wenn diese eine Phase der Fremdunterbringung abgeschlossen haben. Um das Risiko des Scheiterns der Rückführung zu minimieren, sollte im Idealfall schon während des stationären Aufenthaltes eine Hilfe in der Familie installiert und die Zusammenarbeit mit den Eltern intensiviert werden; Auch eine „Doppelhilfe“, bei der nach der Rückführung eine Zeitlang ein Platz in der Pflegefamilie bzw. im Heim freigehalten wird, erscheint sinnvoll. Aus fachlicher, volkswirtschaftlicher und besonders kinderrechtlicher Perspektive steht fest: Eine intensiv begleitete Rückführung ist besser als mehrmalige vorläufige Aufnahmen und Unterbringungen. Gegenüber den Kindern, Jugendlichen und Eltern ist fortlaufend ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass das Ende einer stationären Unterbringung nicht gleichbedeutend mit dem Ende der Maßnahme sein muss. Dies sollte nicht als Androhung einer fortgesetzten, peinvollen Kontrolle geschehen, sondern als rechthebasierte Unterstützung des Übergangs und neuen Alltags.
- Neben den Schutz- und Beteiligungsrechten sollten auch die Förderrechte der Kinder stärker in den Blick genommen werden. Die Herstellung von Chancengerechtigkeit für junge Menschen in Armutslagen ist ebenfalls als kinderrechtsbasiertes Handeln zu sehen.

Kommunikation, Netzwerke, Austausch

- Mit Blick auf die Förderung eines gemeinsamen Wissensstands über die Umsetzung und Weiterentwicklung des (kinder-) rechthebasierten Handelns wird auf die hohe Bedeutung der praxisbezogenen Netzwerkarbeit sowie den ebenen übergreifenden Austausch zwischen Politik, Praxis und Wissenschaft hingewiesen.
- Informationsveranstaltungen, Kampagnen und fachliche Weiterbildungen werden als hilfreich betrachtet, um ein höheres Bewusstsein und Akzeptanz für Veränderungen zu schaffen.

- Definitionen und Begriffe werden besonders in interdisziplinären Netzwerken und Arbeitsgruppen des Kinder- und Jugendschutzes und der Kinder- und Jugendhilfe häufig unterschiedlich benutzt. Sie sollten möglichst im Diskurs ausgehandelt werden; zumindest sind die unterschiedlichen Sprachkodes der Beteiligten zu beachten. Es ist immer wieder eine Verständigung über fachliche Annahmen in Anerkennung des Werts der unterschiedlichen Disziplinen anzustrengen.
- Auch der internationale und ebenen übergreifende Austausch wird als wichtig eingeschätzt und sollte weiterhin gefördert werden.
- Weil es in den Ländern häufig noch an einer grundlegenden Kinder- und Jugendhilfeforschung und einer breiten Daten- und Wissensbasis über Gefährdungslagen, Beteiligung und Entwicklungsverläufen mangelt, wird hier ein besonderes Entwicklungspotenzial gesehen.
- Ein kinderrechtsbasiertes Handeln im Kinder- und Jugendschutz könnte von einem engen Austausch und einer intensiveren Kooperation zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis profitieren. Auch und besonders Struktur- und Gesetzesreformen zum Kinder- und Jugendschutz / Kinder- und Jugendhilfe sollten durch einen intensiven Fach- und Wissenschaftsdiskurs sowie durch Forschung begleitet werden. Daneben braucht es einen effektiven Transfer von empirischem Wissen in die professionelle Praxis - aber auch umgekehrt das Aufgreifen von Praxisfragen durch Forschung und eine Offenheit der Reflexion von Forschungsergebnissen mit Praktiker*innen.